

Stellungnahme des
Ausschusses für Berufsordnung, Ethik, Menschen- und Patientenrechte
Mehrheitlich verabschiedet am 23.9.08

MARKT ODER SOLIDARITÄT? Zur Problematik von KV-Praxisverkäufen

Die Ökonomisierung des Gesundheitswesens schreitet fort und sie ist inzwischen auch in unseren Berufsstand zu beobachten. Die Preise für (KV-) Praxissitze steigen und sie werden auch vermutlich weitersteigen, weil neue finanzstarke Interessenten wie Krankenhauskonzerne, MVZ usw. auf den Markt drängen. Damit wird es auch für junge Kolleginnen und Kollegen immer schwieriger, nach der teuren Ausbildung einen KV-Sitz zu bekommen und wenn, dann müssen sie sich in aller Regel dafür hoch verschulden. Einerseits proklamieren wir, dass Krankheit und Psychotherapie keine Waren sind und der Patient nicht nur Kunde ist. Wir erklären, dass das Selbstverständnis unserer Profession auf ethischen Prinzipien wie Solidarität, Schutz der Schwachen, soziale Gerechtigkeit etc. fußt. Andererseits betreiben inzwischen viele Kollegen die Kapitalisierung ihrer Praxissitze und etablieren damit einen Markt, der gegen all diese Prinzipien verstößt.

Wie kommt der Preis eines Praxissitzes zustande?

Die Bedarfsplanung schränkt die Möglichkeit der Niederlassung ein. Eine KV-zugelassene Praxis kann nur von einer Kollegin oder einem Kollegen übernommen werden, wenn ein anderer dafür seine Praxis aufgibt. Der Käufer oder die Käuferin erhofft sich durch den Erwerb einer „Kassenpraxis“ ein gutes und verlässliches Einkommen.

Eine Erlaubnis zur Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen ist daher ein knappes und begehrtes Gut, dessen Preis derzeit vorrangig durch die Nachfrage bestimmt wird. Wer seine Zulassung, also seinen psychotherapeutischen Kassensitz, heute in Berlin aufgibt, kann sich deshalb, also durch die Regulierung des Angebots, einen geldwerten Vorteil verschaffen, indem er oder sie diesen an eine Kollegin oder einen Kollegen „verkauft“.

Nun ist die Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung ein Verwaltungsakt des Zulassungsausschusses. Die Zulassung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und wird unentgeltlich vergeben. Alle derzeit zugelassenen psychologischen PTs und KJPs haben die Zulassung aufgrund ihrer anerkannten Ausbildung ohne zusätzliche materielle Aufwendungen erhalten (mit Ausnahme derjenigen, die den damit verbundenen Praxissitz bereits käuflich erwerben mussten). Die Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung ist also kein käuflich erworbenes oder verkäufliches Eigentum. Auch dies spricht dafür, sie ohne materiellen Gewinn weiter zu geben.

Welchen Wert hat eine psychotherapeutischen Praxis?

Wir müssen den materiellen Wert und den immateriellen Wert einer Praxis unterscheiden. Der materielle Wert z.B. die Einrichtungsgegenstände der Praxis, variiert in Grenzen und ist tatsächlich verkäuflich.

Der immaterielle Wert könnte z. B. darin bestehen, dass sich der/die abgebende Therapeut/in ein Netzwerk mit Kollegen, Überweisern, Institutionen aufgebaut hat, oder dass die/der Verkäufer/in ein bestimmtes Profil hat, beispielsweise auf bestimmte Störungen spezialisiert ist. Die Beteiligung an Netzwerken kann aber nicht ver- oder gekauft werden, denn sie ist unmittelbar an die Person gebunden. Eben sowenig kann ein berufliches, auf den oder die Psychotherapeuten/in bezogenes Arbeitsprofil ver- oder gekauft werden.

Wird aber wie bei den Ärzten eine Patientenkartei weitergegeben? Wir alle wissen, dass in unserem Beruf die Beziehung der/des Patientin/en an seine/n Therapeutin/en eine persönliche, nicht austauschbare ist. Wir benutzen dieses Argument an anderer Stelle oft und gerne. Der Verkauf einer psychotherapeutischen Praxis ist dem einer Arztpraxis deshalb nicht gleich zu setzen. Der immaterielle Wert einer psychotherapeutischen Praxis würde ohne die „Zugabe“ einer Zulassung nicht bezahlt werden. Gäbe es keine Zulassungsbeschränkung wie z.B. bei den nicht zugelassenen, psychotherapeutischen Praxen, die nur privat oder über das KJHG oder BSHG abrechnen, wäre es nicht möglich, sich die Praxisabgabe, also den angeblichen immateriellen Wert, der über den materiellen Wert hinausgeht, von einer/m Nachfolger/in bezahlen zu lassen. Es handelt sich also um einen Pseudowert, der im Kern den eigentlich nicht möglichen „Verkauf“ der KV-Zulassung verdeckt. Der immaterielle Wert einer psychotherapeutischen Praxis muss also im Grundsatz mit Null bewertet werden, (siehe dazu das Urteil des Landessozialgerichts Stuttgart vom 22.11.07)

Daran ändern auch die verschiedenen Berechnungsmodelle (z.b. das Umsatzmodell oder das Ertragswertmodell der PTK Hamburg) nichts.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten der Übergabe, z.b. die, über die Einstellung von Assistenzpsychotherapeuten, die Praxis und das Netzwerk nach und nach an einen jüngeren Kollegen zu übergeben. Das hat den Vorteil, sich schrittweise aus der Vollpraxis zurück zu ziehen zu können und den Praxissitz, sprich die Zulassung zur Abrechnung, nicht verfallen zu lassen. Dabei ist für die vertragliche Gestaltung sicherlich die Hilfe eines Anwaltes nötig. Trotzdem gewinnen bei diesem Vorgehen beide Seiten.

Alle Berechnungsmodelle implizieren, dass die KV-Zulassung ein persönliches Eigentum ist, das verkauft oder sogar vererbt werden könnte. Sie sind auch ein Versuch, die Begehrlich-

keiten der Praxisverkäufer zu begrenzen. Es scheint einigen Kolleginnen und Kollegen ein Kompromiss zwischen dem Wunsch nach „mehr“ und dem Anspruch an das eigene, kollegiale Verhalten zu sein, „nur“ einen moderaten Kaufpreis zu fordern. Benachteiligt bleibt dabei aber der psychotherapeutische Nachwuchs.

Praxisverkauf zur Aufbesserung der Rente?

Die Kolleginnen und Kollegen, die heute meist aus Altersgründen ihre Zulassung zurückgeben möchten, begründen ihr Verkaufsrecht häufig damit, dass sie ihre Rente aufbessern müssen. Sicherlich gibt es bei vielen eine geringe Altersabsicherung. Diese hat aber vorrangig mit langfristiger Vorsorge und damit Verzicht auf jeweils aktuellen Verbrauch zu tun. Die Veräußerung von Eigentum kann natürlich zur Altersvorsorge zählen, im Fall der jetzigen Praxisverkäufe wird jedoch ein historischer Glücksumstand uminterpretiert und nutzbar gemacht. Die Zulassungsbeschränkungen existierten vor einigen Jahren nicht und können damit nicht zur privaten Planung gehört haben. Keiner dieser Kollegen und Kolleginnen und auch niemand von den Jüngeren hat ernsthaft seine Rentenvorsorge auf der Spekulation eines möglicherweise profitablen Verkaufs seines Praxissitzes aufgebaut.

Viele ältere Kolleginnen und Kollegen mussten sicherlich in ihrem Berufsleben lange Jahre sehr unsichere und tatsächlich niedrige Honorare erdulden. Die jetzt einsteigenden Kolleginnen und Kollegen profitieren von der erkämpften Honorarsicherheit. Aber wie soll der persönliche Einsatz, das persönliche Erdulden der abgebenden Kolleginnen und Kollegen im Praxiswert und damit Kaufpreis dargestellt werden? Und wer garantiert den jungen Kollegen, dass ihnen das Er kämpfte erhalten bleibt?

Nachwuchsförderung und persönliche Interessen- ein Gegensatz?

Der Handel mit Praxissitzen erzeugt eine Konsequenz, die dem ganzen Berufstand schaden kann. Er erschwert dem Nachwuchs den Einstieg in den Beruf. Er zwingt junge Kolleginnen und Kollegen, die bereits viel Geld zum Erwerb der gleichwertigen Qualifikation investieren mussten, zur Aufnahme hoher Kredite. Die nachfolgende Generation wird so nicht gefördert, sondern behindert und ausgebeutet.

Nicht alles, was rechtlich erlaubt ist, ist auch ethisch vertretbar.

Wir wissen, dass ein Verzicht auf eine Gewinnmöglichkeit niemandem leicht fällt und dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht per se „Gutmenschen“ sind. Aber wenn wir unsere Arbeit wertschätzen, haben wir dafür Sorge zu tragen, dass der Beruf des Psycho-

logischen Psychotherapeuten weiterhin attraktiv bleibt. Dafür ist es für die Profession notwendig, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Nachwuchs fördern.

Wir Mitglieder aus dem Ausschuss für Berufsordnung, Ethik, Menschen- und Patientenrechte vertreten viele Gruppierungen und Berufsverbände. Wir sind der Meinung, dass das bereits gängige Vorgehen bei der Praxisübergabe nicht weitergeführt werden sollte. Wir appellieren hiermit an die Kolleginnen und Kollegen, ihre persönlichen Beweggründe zugunsten des Berufsstandes und der Nachwuchsförderung zurück zu stellen.